



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

Z 1

### **Tagesordnungspunkt: 5**

#### **Personalwesen; Konzept zur modularen Qualifizierung**

#### **Anlagen:**

Modulare Qualifizierungsverordnung  
Konzept der BVS

Alois-Schieß-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Harald Wirth

Zi.Nr.: 102

Tel. 08122/58-1110  
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 23.01.2012  
Az.:

### **Sitzung des Kreisausschusses am 12.03.2012**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

keine

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Teilnahme von Beamtinnen und Beamten des Landkreis Erding an der modularen Qualifizierung der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) wird grundsätzlich zugestimmt.



## Vorlagebericht:

Mit Einführung des neuen Dienstrechts zum 01.01.2011 hat der Gesetzgeber in Bayern auch das Aufstiegsverfahren für Beamtinnen und Beamte neu geregelt. Durch den Wegfall der bisherigen Laufbahngruppen (einfacher Dienst, mittlerer Dienst, gehobener Dienst und höherer Dienst) und der Einführung einer durchgehenden Leistungslaufbahn mit den entsprechenden vier Qualifikationsebenen (QE), sowie der damit verbundenen erhöhten Durchlässigkeit, war eine Neuordnung der Aufstiegsverfahren unter dem Motto des lebenslangen Lernens notwendig.

So besteht nach Art. 37 Leistungslaufbahngesetz (LlbG) für die Beamtinnen und Beamten der 1. bzw. 2. QE die Möglichkeit der Ausbildungsqualifizierung (1. QE → 2. QE und 2. QE → 3. QE), die der regulären Ausbildung für die 2. QE bzw. 3. QE entspricht (bisheriger Regelaufstieg). Daneben wurde seitens des Gesetzgebers im Art. 20 LlbG die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der sog. „Modularen Qualifizierung“ die Qualifikation für Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene zu erwerben (bisheriger Verwendungsaufstieg).

Zur näheren Ausgestaltung dieser Aufstiegsmöglichkeit hat der Freistaat Bayern von der Ermächtigung nach Art. 67 LlbG Gebrauch gemacht und mit der „Verordnung zur Durchführung der modularen Qualifizierung“ (ModQV) eine entsprechende Norm erlassen (siehe Anlage 1). Nach dieser stellt sich der Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen wie folgt dar:

- |    |               |  |
|----|---------------|--|
| 1. | 1. QE → 2. QE | mindestens 2 Maßnahmen mit 10 – 15 Tagen |
| 2. | 2. QE → 3. QE | mindestens 3 Maßnahmen mit 15 – 20 Tagen |
| 3. | 3. QE → 4. QE | mindestens 4 Maßnahmen mit 20 – 25 Tagen |

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ModQV können oberste Dienstbehörden (bei Landkreisen der Kreistag) Konzepte der modularen Qualifizierung erstellen. Es bestehen dabei folgende 3 Möglichkeiten:

1. Erstellung eines eigenen Konzepts und eigenständige Durchführung der Maßnahmen zur modularen Qualifizierung
2. Erstellung eines eigenen Konzepts und Übertragung der Organisation und Durchführung der Maßnahmen und Prüfung an eine öffentlich-rechtliche Bildungseinrichtung
3. Modulare Qualifizierung nach dem genehmigten Konzept einer anderen obersten Dienstbehörde

Die og. Varianten nach Ziffer 1 und 2 sind aus Sicht des Fachbereichs Z1 organisatorisch weder sinnvoll noch zielführend und mit den derzeitigen personellen und finanziellen Kapazitäten nicht durchführbar. Bei Variante 3 liegt aktuell mit dem durch den Landespersonalausschuss genehmigten Konzept der Bayerischen Verwaltungsschule als oberste Dienstbehörde (siehe Anlage 2) das Angebot eines renommierten, anerkannten Bildungsträgers der öffentlichen Verwaltung vor, das im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten einen guten qualitativen und quantitativen Standard bietet. Selbstverständlich wird diese modulare Qualifizierung vor dem Hintergrund einer mittel- und langfristigen Personalentwicklung auch weiterhin flankiert von internen und externen Fortbildungsmaßnahmen, die zusehends immer stärker auch den Bereich der Persönlichkeitsentwicklung (sog. soft skills) zum Inhalt haben.

Die Auswahl der Personen, die an der modularen Qualifizierung teilnehmen können, wird durch eine positive Leistungsfeststellung im Rahmen der periodischen dienstlichen Beurteilung sowie der konkreten Anmeldung gesteuert